

viehbestände unterliegen der Beaufsichtigung durch den zuständigen Bezirksthierarzt dergestalt, daß der Verkauf untersagt ist, so lange nicht durch die bezirksthierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist.

Zu diesem Zwecke haben sowohl der betreffende Händler, als die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen, in denen Händlervieh eingestallt wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige von der Aufstellung von Rindvieh zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Ortspolizeibehörde hat ihrerseits die Zuziehung des Bezirksthierarztes zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung fallen den Händlern zur Last.

143. Bekanntmachung, den Handel mit Giften betreffend.

Mit dem 1. Juli 1895 ist die Verordnung des Königl. Ministerium des Innern, den Handel mit Giften betr., vom 6. Februar 1895 in Kraft getreten.

Wer Handel mit Giften der in den Abtheilungen 1 und 2 der Anlage I zu jener Verordnung bezeichneten Art treiben will, bedarf hierzu der Genehmigung des Stadtraths; dagegen hat, wer den Handel mit Giften lediglich auf die in der 3. Abtheilung verzeichneten beschränken will, von seinem Vorhaben dem Stadtrathe nur Anzeige zu erstatten.

Zuwiderhandlungen gegen die den Handel mit Giften betreffenden Bestimmungen werden, soweit nicht § 147, Ziffer 1 der Gewerbeordnung einschlägt, nach § 367, Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Die Gesuche um die erforderliche Genehmigung zum Handel mit Giften, sowie die vorgeschriebenen Anzeigen des Handels mit Giften müssen ein Verzeichniß der Gifte enthalten, auf welche diese Gesuche, beziehentlich Anzeigen sich erstrecken.

In den Gesuchen um Genehmigung zum Handel mit den in Abtheilung 1 der obenbezeichneten Anlage I benannten Giften muß außerdem, ebenso wie in Gesuchen um Bewilligung der für bestehende Gewerbebetriebe bis zum 1. Juli 1898 nachgelassenen Ausnahmen von § 5 der der angezogenen Verordnung beigegebenen Vorschriften die Lage der Räume für die Aufbewahrung der Gifte, ferner die Art und Weise der Umfassungen dieser Räume genau bezeichnet und endlich angegeben werden, ob und welche anderen Waaren als Gifte sich in diesen Räumen befinden. Bef. v. 12. Juni 1895.

144. Bekanntmachung, Fleischconserverungsmittel betreffend. Vor Ankauf und Genuß von mit anderen Mitteln als Kochsalz und Salpeter behandelten Fleischwaaren wird gewarnt. Die unter den verschiedensten Namen angepriesenen Fleischconserverungsmittel enthalten meist Bestandtheile, welche geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Insbesondere sind die Borssäure und die bor-sauren Salze in gesundheitlicher Beziehung gefährlich. Diejenigen, welche dem Fleische derartige Substanzen zusetzen oder mit solchen be-

handeltes Fleisch in den Verkehr bringen, haben nach Befinden ihre Bestrafung auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 zu gewärtigen. Bef. v. 19. Juli 1899.

145. Es kommen im Handel Einladungs-, Gratulations-, Visitenkarten u. s. w. vor, welche aus sogenanntem Kry-stallpapier gefertigt sind. Der Ueberzug dieser Karten, welcher sich leicht abblättert, besteht aus Bleizucker und ist auch in kleiner Menge entschieden giftig. Die Medicinalpolizeibehörde hat daher hierauf aufmerksam gemacht und zur größten Vorsicht aufgefordert. Bef. v. 9. Mai 1868.

146. Es sind in hiesiger Stadt grüne Papiere zum Verkaufe gekommen, welche nach dem Resultat der chemischen Untersuchung stark arsenhaltig sind. Der Rath macht auf diese Papiere aufmerksam und mahnt zur größten Vorsicht. Bef. v. 2. Decbr. 1871.

147. Ergangener Verordnung des Königl. Ministerium des Innern zufolge ist ermittelt worden, daß an verschiedenen Orten der ungesetzliche Vertrieb einer stark Opium haltenden Tinctur unter dem Namen „schmerzstillende Kindertinctur“ oder nur „Kindertinctur“, sowohl durch hausirende Händler als sonst außerhalb der Apotheken in beträchtlichem Umfang stattfindet. Da der Gebrauch dieser Tinctur, wenn er ohne ärztliche Verordnung stattfindet, erhebliche und ernste Gesundheitsgefährdungen im Gefolge haben kann, der Vertrieb der Tinctur aber nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Januar 1875 nur in Apotheken und zwar mit Rücksicht auf die stark wirkenden Eigenschaften derselben, unter Ausschluß vom Handverkauf stattfinden darf, so hat der Rath vor der Verwendung der fraglichen Tinctur gewarnt, zugleich unter dem Hinweis darauf, daß der unbefugte Vertrieb derselben nach § 367 sub 3 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft wird. Bef. v. 26. October 1882.

148. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die vielfach gebräuchliche Anwendung bleihaltiger Farbstoffe zum Weißfärben einer gewissen Sorte von Strohhüten mit erheblichen Gefahren für die damit beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen verbunden ist, auch schon zu schweren und langwierigen Erkrankungen derselben geführt hat. Es ist deshalb den Strohhutfabrikanten der Gebrauch bleihaltiger Farbstoffe zu beregtem Zwecke zu Vermeidung von Geldstrafe bis zu 150 M. nachdrücklich untersagt. Bef. d. Medicinal-Polizeibehörde v. 11. Febr. 1874.

149. 1. Das Einbringen der sogenannten Kugelpilze, welche häufig als Trüffeln ausgegeben werden, der Gesundheit aber sehr gefährlich sind und sich von den letzteren dadurch unterscheiden, daß sie klein und fast kugelförmig sind, auf dem Durchschnitte eine weiße Schale, inwendig aber eine durch einen Kreis begrenzte schwarze Masse zeigen, während die echten Trüffeln aufgeschnitten das braune Aussehen einer durchgeschnittenen Muscatnuß haben, ist bei Strafe verboten. 2. In Beziehung auf den Genuß von Champignons kommt es hauptsächlich